



# Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 18 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 25. Juli 2025 · Nummer 26

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur  
Gebührenerhebung für die Benutzung der  
öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises  
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom  
01.12.2024 (Abfallgebührenänderungssatzung)  
vom 16.07.2025 Seite 1
- Verbandssatzung des Gubener Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes Seite 2
- Widerruf der Allgemeinverfügung zum gänztligen  
Verbot des Eigentümer- und Anliegergebrauchs  
von oberirdischen Gewässern Seite 6

## AMTLICHER TEIL

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 01.12.2024 (Abfallgebührenänderungssatzung) vom 16.07.2025

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), neu bekannt gemacht mit Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokejs Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung am 16.07.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokejs Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- § 1 (11) Behälteränderungsgebühr  
Ab 01.01.2026 gilt die Behälteränderungsgebühr ebenfalls für die zeitlich befristete Anmeldung von 240 l- und 1.100 l- Behälter, z. B. für Volksfeste, Messen und ähnliche Veranstaltungen nach § 17 Absatz (2) Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung.
- § 1 (15) Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab  
Für den Erwerb von Kompost werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Gewicht gemäß § 2 Abs. 15.
- § 2a Umsatzsteuer wird in folgender Fassung ergänzt:  
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- § 5 wird in folgender Fassung ergänzt:  
(5)  
Die Annahmehöhen sind bei Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle sofort bar oder ab einem Betrag von 10,00 € per EC-Karte zu entrichten
- Anlage 4 erhält folgende Fassung:

#### Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung

#### Annahmehöhenliste für die Annahme von Deponiebaumaterial auf der Deponie Reuthen

Für die Sanierungsmaßnahmen auf der Deponie Reuthen werden bei Bedarf nachfolgend aufgeführte Materialien angenommen. Ein Anspruch auf die Annahme besteht nicht. Vor der Annahme der Materialien für den Deponiebau ist deren Eignung anhand der Zulassungswerte gemäß Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV nachzuweisen.

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
– Der Landrat –

Verantwortlich:  
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa,  
Heinrich-Heine-Straße 1,  
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),  
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088  
www.landkreis-spree-neisse.de,  
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter [www.lkspn.de](http://www.lkspn.de) -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter [pressestelle@lkspn.de](mailto:pressestelle@lkspn.de) bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche	60,00
10 09 08	Gießformen und -sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	19,10
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	19,10
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	19,10
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	19,10
16 11 06	Auskleidungen und feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	19,10
17 01 01	Beton gebrochen, Korngröße 0/32 (nur bei Eignung für Sicherungsmaßnahmen)	3,00
17 01 01	Beton	60,00
17 01 02	Ziegel	14,10
17 01 03	Fliesen und Keramik	14,10
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	14,10
17 01 07	Beton gebrochen, Korngröße 0/65 (nur bei Eignung für Sicherungsmaßnahmen)	3,00

	nahmen und Wegebau)	
17 02 02	Glas	19,10
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen - DK 0 ausgesiebt (nur bei Eignung für Zwischenabdeckung)	3,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	14,10
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Streugut Winterdienst)	55,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	19,10
19 08 02	Sandfangrückstände	14,10
19 12 05	Glas	19,10
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	19,10
20 02 02	Boden und Steine	14,10

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Lužyca), den 16.07.2025

Harald Altekrüger  
Landrat

# Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

## Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 77),

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1 ff., ber. [Nr. 38])

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 1. Juli 2025 mit Beschluss Nr. VV 05/2025 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Es handelt sich um eine Neufassung aufgrund des § 31 Abs. 1 Satz 3 GKGBbg.

## Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
  - § 2 Verbandsmitglieder
  - § 3 Verbandsgebiet
  - § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- II. Verfassung und Verwaltung
  - § 5 Verbandsorgane
  - § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
  - § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
  - § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung
  - § 9 Verbandsausschuss
  - § 10 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)
  - § 11 Mitarbeiter des Zweckverbandes
- III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
  - § 12 Wirtschaftsführung
  - § 13 Deckung des Finanzbedarfes
  - § 14 Öffentliche Bekanntmachung
  - § 15 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ (GWAZ).

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Guben, Land Brandenburg.

### § 2

#### Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

die Stadt Guben  
die Stadt Friedland  
die Stadt Lieberose  
die Gemeinde Schenkendöbern  
die Gemeinde Jänschwalde  
die Gemeinde Neißemünde  
die Gemeinde Neuzelle  
die Gemeinde Schwielochsee  
die Gemeinde Tauche  
die Gemeinde Grunow-Dammendorf  
die Gemeinde Jamnitz

(2) Für den Beitritt und den Austritt von Verbandsmitgliedern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ein Austritt ist nur möglich zum 31. Dezember sowie frühestens ein Jahr nach Zugang des Austrittsantrags.

### § 3

#### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Territorium der Stadt Guben mit Ausnahme des Industriegebietes Guben/Süd (die zum

Industriegebiet Guben/Süd gehörenden Flurstücke sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt) sowie der Gemeinde Schenkendöbern, des Ortsteils Griefßen der Gemeinde Jänschwalde, der Gemeinde Neißemünde und der Ortsteile Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle in ihren jeweiligen Gemarkungsgrenzen, der Gemeinde Jamlitz, der Gemeinde Schwielochsee, sowie der Städte Friedland und Lieberose, der Ortsteile Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche und des Gemeindeteils Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf.

#### § 4

##### Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Die in § 2 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) einen Zweckverband.

(2) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(3) Aufgaben des Zweckverbandes sind

- die öffentliche Wasserversorgung (jedoch keine Löschwasserbereitstellung)

- die öffentliche Abwasserbeseitigung

im Verbandsgebiet.

Für den Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf, den Ortsteil Mochow sowie die Gemarkung Siegadel des Ortsteiles Goyatz der Gemeinde Schwielochsee und den Ortsteil Stremmen der Gemeinde Tauche beschränkt sich die Aufgabe auf die öffentliche Abwasserbeseitigung.

Die mit den Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen für das Verbandsgebiet auf den Zweckverband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verordnungen und Entgeltregelungen, insbesondere die Satzungen über den Anschluss und die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.

(6) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Zweckverband darf im Rahmen seiner Aufgaben Leistungen für Dritte sowohl in seinem Verbandsgebiet als auch außerhalb seines Verbandsgebietes erbringen, soweit sie kostendeckend realisierbar sind.

(9) Der Zweckverband ist Vollstreckungsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

## II. Verfassung und Verwaltung

#### § 5

##### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

#### § 6

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung, mit folgenden Ausnahmen:

- Die Stadt Guben entsendet zusätzlich zwei weitere Vertreter.
- Die Gemeinde Neißemünde entsendet zusätzlich einen weiteren Vertreter.
- Die Gemeinde Neuzelle entsendet zusätzlich einen weiteren Vertreter.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur als einheitliches Votum abgegeben werden.

#### § 7

##### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsleitung fest. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit liegt dann nicht vor.

(4) Die Verbandsmitglieder besitzen für je angefangene 500 Einwohner eine Stimme; ausgenommen die Stadt Guben (siehe Regelung Absatz 5). Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erfasste Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Die Feststellung der Stimmenanzahl erfolgt zum Stichtag 1. Januar 2025.

Die Mitgliedsgemeinden, ausgenommen die Stadt Guben, haben demnach folgende Stimmen:

Stadt Friedland	7 Stimmen
Stadt Lieberose	3 Stimmen
Gemeinde Jamlitz	2 Stimmen
Gemeinde Grunow-Dammendorf	1 Stimme
Gemeinde Schwielochsee	3 Stimmen
Gemeinde Tauche	4 Stimmen
Gemeinde Schenkendöbern	7 Stimmen
Gemeinde Neuzelle	3 Stimmen
Gemeinde Neißemünde	4 Stimmen
Gemeinde Jänschwalde	1 Stimme

Gesamt 35 Stimmen

(5) Die Stadt Guben besitzt in der Gesamtheit die nach Abs. 4 erreichten Stimmen. Die Stadt Guben hat demnach 35 Stimmen.

(6) Alle nachfolgenden 5 Jahre oder auf Antrag eines Verbandsmitgliedes erfolgt zum Stichtag 01.01. eine Überprüfung und Aktualisierung der Stimmenanzahl nach dem in Abs. 4 S. 1 genannten Schlüssel.

#### § 8

##### Beschlüsse der Verbandsversammlung

Für Beschlüsse der Verbandsversammlung gelten die Regelungen des GKGBbg. Abweichend davon werden Beschlüsse über die Höhe der Entgelte, Gebühren und Beitragssätze mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

#### § 9

##### Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und sechs weiteren Mitgliedern. Die Verbandsleitung ist Vorsitzende des Verbandsausschusses. Die weiteren sechs Mitglieder werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsleitung lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein.

Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verbandsausschusses gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über den Hauptausschuss entsprechend (§ 50 der BbgKVerf). Der Verbandsausschuss berät die Verbandsleitung bei der Vorbereitung der Beschlüsse für die Verbandsversammlung. Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung Empfehlungen ab. Er entscheidet über Angelegenheiten des Verbandes, soweit für diese Entscheidung nach Maßgabe dieser Satzung oder nach gesetzlichen Vorschriften nicht zwingend die Verbandsversammlung oder die Verbandsleitung entscheiden muss.

#### § 10

##### Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

(1) Der Zweckverband hat eine Verbandsvorsteherin oder einen Ver-

bandsvorsteher (Verbandsleitung). Diese ist hauptamtlich tätig und wird für die Dauer von acht Jahren von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Die Verbandsleitung führt die laufenden Verbandsgeschäfte und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften führt die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“.

### **§ 11 Mitarbeiter des Zweckverbandes**

Der Zweckverband kann Beschäftigte einstellen. Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Beschäftigten im Rahmen der Weiterführung von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen zu übernehmen.

## **III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

### **§ 12 Wirtschaftsführung**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

### **§ 13 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern und Abwasserleitern privatrechtliche Entgelte, Gebühren, Beiträge und Baukostenzuschüsse.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Die Umlage wird getrennt für die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhoben. Ein Verbandsmitglied, das dem Zweckverband nur die Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung übertragen hat, trifft keine Umlageverpflichtung für den Bereich öffentliche Wasserversorgung.

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Erhebt der Zweckverband die privatrechtlichen Entgelte, Gebühren, Beiträge und Baukostenzuschüsse gemäß Absatz (1) nach getrennt kalkulierten Ver- und Entsorgungsgebieten, so erfolgt auch die Umlageerhebung für die einzelnen Ver- und Entsorgungsgebiete getrennt und zwar nach dem Verhältnis der Einwohner des einzelnen Verbandsmitglieds für die jeweilige Aufgabe in dem jeweiligen Ver- und Entsorgungsgebiet zu der Gesamteinwohnerzahl im jeweiligen Ver- und Entsorgungsgebiet für die jeweilige Aufgabe. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erfasste Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

(3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen.

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsleitung.

(2) Die Verbandssatzung und deren Änderung werden im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen öffentlichen Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes für zwei Wochen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Verbandsleitung angeordnet. Sie ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Abs. 2 veröffentlichten Satzung oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachung, deren Bestandteile sie sind, in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden auf der Internetseite des Zweckverbandes ([www.gwaz-guben.de](http://www.gwaz-guben.de)) unter Angabe des Bereitstellungstages, betreffend die Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag und betreffend den Verbandsausschuss spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht.

Im Falle der Verkürzung der Ladungsfrist erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite des Zweckverbandes ([www.gwaz-guben.de](http://www.gwaz-guben.de)) unverzüglich, mindestens jedoch 1 Tag vor der Sitzung.

(5) Die Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung nach den Bestimmungen des § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit dem § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgt im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, den 01.07.2025

**R. Philipp  
Verbandsvorsteher**

## Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück
Guben	17	448
Guben	17	53/2
Guben	17	438
Guben	17	455
Guben	17	450
Guben	17	445
Guben	17	454
Guben	17	457
Guben	17	451
Guben	17	458
Guben	17	459
Guben	17	453
Guben	17	452
Guben	17	463
Guben	17	488
Guben	17	439
Guben	17	440
Guben	17	443
Guben	17	444
Guben	17	449
Guben	17	441
Guben	17	487
Guben	17	442
Guben	17	446
Guben	17	456
Guben	17	375
Guben	18	286
Guben	18	288
Guben	18	298
Guben	18	284
Guben	18	290
Guben	18	285
Guben	18	289
Guben	18	343
Guben	18	345
Guben	18	348
Guben	18	293
Guben	18	299
Guben	18	300
Guben	18	302
Guben	18	347
Guben	18	301
Guben	18	349
Guben	18	346
Guben	19	182/1
Guben	19	194/4
Guben	19	247
Guben	19	251
Guben	19	252
Guben	19	253
Guben	19	254
Guben	19	255
Guben	19	257
Guben	19	258
Guben	19	259
Guben	19	261
Guben	19	262
Guben	19	264
Guben	19	265
Guben	19	267
Guben	19	268
Guben	19	269
Guben	19	271
Guben	19	272
Guben	19	273
Guben	19	274
Guben	19	275
Guben	19	276
Guben	19	277
Guben	19	279
Guben	19	280
Guben	19	281
Guben	19	282
Guben	19	283
Guben	19	284

Gemarkung	Flur	Flurstück
Guben	19	285
Guben	19	286
Guben	19	287
Guben	19	288
Guben	19	289
Guben	19	290
Guben	19	292
Guben	19	294
Guben	19	296
Guben	19	298
Guben	19	299
Guben	19	302
Guben	19	303
Guben	19	304
Guben	19	306
Guben	19	307
Guben	19	308
Guben	19	310
Guben	19	311
Guben	19	312
Guben	19	313
Guben	19	315
Guben	19	316
Guben	19	317
Guben	19	319
Guben	19	321
Guben	19	322
Guben	19	323
Guben	19	324
Guben	19	325
Guben	19	327
Guben	19	328
Guben	19	329
Guben	19	330
Guben	19	331
Guben	19	332
Guben	19	333
Guben	19	334
Guben	19	335
Guben	19	336
Guben	19	337
Guben	19	339
Guben	19	340
Guben	19	341
Guben	19	343
Guben	19	344
Guben	19	346
Guben	19	349
Guben	19	350
Guben	19	351
Guben	19	352
Guben	19	353
Guben	19	354
Guben	19	355
Guben	19	356
Guben	19	357
Guben	19	358
Guben	19	359
Guben	19	360
Guben	19	361
Guben	19	362
Guben	19	363
Guben	19	364
Guben	19	215
Guben	19	366
Guben	19	367
Guben	19	368
Guben	19	369
Guben	19	370
Guben	19	371
Guben	19	372
Guben	19	373
Guben	19	374
Guben	19	375
Guben	19	376

Gemarkung	Flur	Flurstück
Guben	19	377
Guben	19	379
Guben	19	380
Guben	19	381
Guben	19	382
Guben	19	383
Guben	19	384
Guben	19	385
Guben	19	386
Guben	19	387
Guben	19	388
Guben	19	389
Guben	19	390
Guben	19	391
Guben	19	392
Guben	19	393
Guben	19	394
Guben	19	395
Guben	19	396
Guben	19	397
Guben	19	398
Guben	19	399
Guben	19	400
Guben	19	401
Guben	19	403
Guben	19	404
Guben	19	405
Guben	19	406
Guben	19	407
Guben	19	408
Guben	19	409
Guben	19	411
Guben	19	413
Guben	19	414
Guben	19	415
Guben	19	416
Guben	19	309
Guben	19	417
Guben	19	418
Guben	19	419
Guben	19	420
Guben	19	421
Guben	19	422
Guben	19	423
Guben	19	440
Guben	19	441
Guben	19	442
Guben	19	443
Guben	19	47/19
Guben	19	47/34
Guben	19	47/2
Guben	19	47/60
Guben	19	47/18
Guben	19	47/61
Guben	19	47/16
Guben	19	47/43
Guben	19	72/2
Guben	19	78/1
Guben	19	78/2
Guben	22	206/7
Guben	22	206/6
Guben	23	116/5
Guben	23	128/20
Guben	23	128/18
Guben	23	128/17
Guben	23	128/15
Guben	23	219
Guben	23	139
Guben	23	154
Guben	23	158
Guben	23	159
Guben	23	160
Guben	23	162
Guben	23	163
Guben	23	166

Gemarkung	Flur	Flurstück
Guben	23	167
Guben	23	169
Guben	23	171
Guben	23	172
Guben	23	174
Guben	23	175
Guben	23	176
Guben	23	177
Guben	23	178
Guben	19	365
Guben	23	179
Guben	23	181
Guben	23	183
Guben	23	184
Guben	23	186
Guben	23	187
Guben	23	188
Guben	23	189
Guben	23	190
Guben	23	191
Guben	23	192
Guben	23	194
Guben	23	195
Guben	23	196
Guben	23	198
Guben	23	199
Guben	23	200
Guben	23	201
Guben	23	202
Guben	23	204
Guben	23	205
Guben	23	206
Guben	23	207
Guben	23	208

Gemarkung	Flur	Flurstück
Guben	23	209
Guben	23	210
Guben	23	211
Guben	23	212
Guben	23	213
Guben	23	214
Guben	23	215
Guben	23	216
Guben	23	217
Guben	23	218
Guben	23	221
Guben	23	222
Guben	23	223
Guben	23	224
Guben	23	225
Guben	23	226
Guben	23	227
Guben	23	228
Guben	23	229
Guben	23	230
Guben	23	231
Guben	23	232
Guben	23	233
Guben	23	234
Guben	23	235
Guben	23	236
Guben	23	237
Guben	23	238
Guben	23	239
Guben	23	240
Guben	23	241
Guben	23	242
Guben	23	243
Guben	23	244

Gemarkung	Flur	Flurstück
Guben	23	245
Guben	23	246
Guben	23	247
Guben	23	248
Guben	23	249
Guben	23	250
Guben	23	251
Guben	23	252
Guben	23	253
Guben	23	254
Guben	23	255
Guben	23	256
Guben	23	257
Guben	23	258
Guben	23	259
Guben	23	260
Guben	23	261
Guben	23	262
Guben	23	29/1
Guben	23	29/8
Guben	23	29/10
Guben	23	29/11
Guben	23	38/1
Guben	23	39/1
Guben	23	39/4
Guben	23	52/14
Guben	23	52/22
Guben	23	52/2
Guben	23	52/9
Guben	23	52/25
Guben	23	52/8
Guben	23	52/29
Guben	23	52/24
Guben	23	52/28

## Widerruf der Allgemeinverfügung zum gantztägigen Verbot des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Untere Wasserbehörde folgenden Widerruf:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 25.06.2025 zum gantztägigen Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23/2025, wird widerrufen.

2. Der Widerruf tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Kraft.

### Begründung

Der Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in der jeweils geltenden Fassung, sachlich und örtlich zuständig für den Widerruf der Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung vom 25.06.2025, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23/2025, mit der die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

- in den Städten Spremberg/Grodok und Drebkau/Drjowk,  
- den Gemeinden Kolkwitz/Golkojce und Neuhausen/Spree/ Kopańce/Sprjewja,  
- den Gemeinden Wiesengrund/Łukojce und Felixsee/Feliksowy Jazor des Amtes Döbern-Land/Amt Derbno-kraj sowie  
- in allen Gemeinden der Ämter Peitz/Picnjo und Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

gantztägig untersagt wurde, wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen. Grund für den Widerruf ist, dass die jüngsten Niederschläge zu einer deutlichen Erhöhung der Abflüsse in den betroffenen Gewässern geführt haben.

Mit Stand vom 21.07.2025 betrug der Abfluss am Pegel Leibsch, Spreewehr UP innerhalb der vergangen sieben Tage im Mittel 10,5 m<sup>3</sup>/s (Gleitendes Mittel 7 Tage vom 20.07.2025). Durch die zuständigen Fachbehörden wird eingeschätzt, dass ein Abflusswert von 4,5 m<sup>3</sup>/s am Pegel Leibsch UP kurz- und mittelfristig nicht erneut dauerhaft unterschritten wird.

### Rechtsbefehlsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Wider-

spruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), der 22.07.2025

**Harald Altekrüger**  
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS